

Carl Gerold Fürst

Kann ein sich ordnungsgemäß delegierter lateinischer Diakon oder Laie unter Bestimmten umständen auch ehen von oder mit Orientalen segnen

Prawo Kanoniczne : kwartalnik prawno-historyczny 43/3-4, 47-66

2000

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

CARL GEROLD FÜRST

**KANN EIN AN SICH ORDNUNGSGEMÄß
DELEGIERTER LATEINISCHER DIAKON ODER LAIE
UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN AUCH EHEN
VON ODER MIT ORIENTALEN SEGNET**

Ehenichtigkeit wegen Formmangels gilt gemeinhin als ganz besonders peinlich: ist doch der „Verursacher“ in fast allen Fällen gerade der, der die diesbezüglichen, in der Regel klaren und eindeutigen Normen ex professo kennen müßte, also eben derjenige, der der Eheschließung assistiert bzw., in der ostkirchlichen Terminologie sprechend, derjenige, der die Ehe segnet. Nur sehr selten sind die Fälle, in denen tatsächlich oder wenigstens scheinbar Auslegungsschwierigkeiten bestehen bzw. die Antwort auf die Frage entscheidend ist, welche der beiden Rechtsordnungen der Katholischen Kirche, die der lateinischen Kirche oder die der Ostkirchen, zu berücksichtigen ist. Um zwei derartige Fälle handelt es sich bei diesem Beitrag, den ich mit großer Freude meinem langjährigen Freund Remigiusz Sobanski, dem Professor und Offizial, dem Theoretiker und Praktiker des Kirchenrechts, zu seinem 70. Geburtstag widmen darf.

Konkret handelt es sich nun bei meinem Beitrag um zwei Problemkreise, mit denen ich mich schon früher einmal kurz befaßt habe¹, deren nochmalige und etwas ausführlichere Erörterung

¹ Ich verweise hier ein für alle Mal auf C.G. Fürst, Probleme der Form der Eheschließung von Orientalen oder mit Orientalen, in: *De processibus matrimonialibus* 2 (1995), 23-38 (vor allem 24-30), bzw. C.G. Fürst, Zur Interdependenz von lateinischem und orientalischem Kirchenrecht. Einige Anmerkungen zum Kirchenrecht der katholischen Kirche, in: *Iuri Canonico Promovendo* (Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, hg. von W. Aymans und Karl-Theodor Geringer unter Mitw. von F. Krämer und I. Riedel-Spangenberg), Regensburg 1994, 531-556 (555 f.) = (übersetzt von Silvano Agrestini) *Interdipendenza del Diritto Canonico della Chiesa Cattolica*, in: Kuriakose Bharanikulangara (ed.), *Il Diritto Canonico Orientale nell'ordinamento ecclesiale*, Città del Vaticano 1995, 13-33 (29 s.).

ich aber nach manchen Diskussionen für sinnvoll und nützlich erachte. Ich muß dabei hier allerdings den Titel – den ich zur Vermeidung einer „elephantösen“ Formulierung sehr knapp gehalten habe – kurz näher erklären.

1. Der status quaestionis

In der lateinischen Kirche besteht die ordentliche Eheschließungsform, wie bekannt, in der vor zwei Zeugen gestellten Frage nach dem Ehemillen und der Entgegennahme dieses Ehemillens der Brautleute im Namen der Kirche durch einen von Gesetzeswegen oder durch Delegation dazu Berechtigten. Ein Delegierter kann nun seit dem letztlich auf *Lumen gentium* 29² basierenden MP *Sacri diaconatus ordinem* Pauls VI. vom 18. Juni 1967³ und dann aufgrund von can. 1108, § 1 CIC⁴ nicht nur ein sacerdos (also Priester oder Bischof) sein, wie es noch nach can. 1094 CIC/1917 war⁵, sondern auch ein aufgrund von can. 1111, § 1 CIC⁶ delegierter Diakon bzw., gemäß can. 1112, § 1 CIC⁷ in besonderen Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein vom Dözesanbischof delegierter Laie.

² LG 29: „Diaconi est prout ei a competenti auctoritate assignatum fuerit,... matrimonio Ecclesiae nomine adsistere et benedicere...“.

³ MP *Sacrum diaconatus ordinem* Pauls VI. vom 18. Juni 1967, AAS 59 (1967), 697-704 (702, n. 22, 4): „Secundum memoratam Concilii Vaticani II Constitutionem, diaconi est, quatenus loci Ordinarius haec ipsa expedienda commiserit:... ubi sacerdos deest, Ecclesiae nomine matrimonii celebrandis assistere et benedicere ex delegatione episcopi vel parochi atque firmo manente can. 1098, ubi quae de sacerdote dicuntur, ea de diacono etiam sunt intelligenda“.

⁴ Siehe can. 1108 CIC: „§ 1. Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram loci Ordinario aut parochi aut sacerdote vel diacono ab alterutro delegato qui assistant necnon coram duobus testibus... § 2. Assistens matrimonio intellegitur tantum qui praesens exquirat manifestationem contrahentium consensus eamque nomine Ecclesiae recipit“. Siehe auch can. 1111, § 1 CIC: „Loci Ordinarius et parochus... possunt facultatem intra fines sui territorii matrimoniis assistendi, etiam generalem, sacerdotibus et diaconis delegare“.

⁵ Can. 1094 CIC: „Ea tantum matrimonia valida sunt quae contrahuntur coram parochi, vel loci Ordinario, vel sacerdote ab alterutro delegato...“.

⁶ Can. 1111, § 1 CIC: „Loci Ordinarius et parochus... possunt facultatem intra fines territorii matrimoniis assistendi, etiam generalem, sacerdotibus et diaconis delegare“.

⁷ Siehe can. 1112, § 1 CIC: „Ubi desunt sacerdotes et diaconi, potest Episcopus dioecesanus, praevio voto favorabili Episcoporum conferentiae et obtenta licentia Sanctae Sedis, delegare laicos, qui matrimonio assistant“.

Im Ostkirchenrecht hingegen ist seit can. 85, § 1 des MP *Crebrae allatae* (CA) Pius' XII. vom 22. Februar 1949⁸, das erstmals ein für alle katholischen Orientalen verbindliches Eherecht normierte⁹, zur Gültigkeit der Eheschließung ein *ritus sacer* erforderlich, der in der Segnung der Ehe durch den assistierenden *sacerdos*, also eben einen Priester oder Bischof, besteht, was durch can. 828 des am 1. Oktober 1991 in Kraft getretenen Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) sachlich unverändert übernommen wurde¹⁰.

Bei bestimmten interkonfessionellen Mischehen – und zwar zunächst seit dem Konzilsdekret *Orientalium Ecclesiarum* (OE) 18 nur für solche zwischen katholischen Orientalen und nichtkatholischen Orientalen¹¹, dann durch das Dekret *Crescens matrimoniorum* (CM) der Kongregation für die Ostkirchen vom 22. Februar 1967 bestätigt und auch auf Ehen zwischen Lateinern und nichtkatholischen Orientalen erweitert¹², schließlich durch can. 1127, § 1

⁸ Can. 85 CA: „§ 1. Ea tantum matrimonia valida sunt quae contrahuntur ritu sacro, coram parochi, vel loci Hierarcha, vel sacerdote cui ab alterutro facta sit facultas matrimonio assistendi et duobus saltem testibus, secundum tamen praescripta canonum quae sequuntur, et salvis exceptionibus de quibus in can. 89 et 90. § 2. Sacer censetur ritus, ad effectum de quo in § 1, ipso interventu sacerdotis assistentis ac benedicientis“.

⁹ Zur Zeit vor CA, zu der je nach Ostkirche bzw. selbst innerhalb ein und derselben Ostkirche auch territorial unterschiedliche Eheschließungsformen bestanden, vgl. z.B. Fürst, Probleme, 24, mit Literatur.

¹⁰ Can. 828 CCEO: „§ 1. Ea tantum matrimonia valida sunt, quae celebrantur ritu sacro... § 2. Sacer hic censetur ritus ipso interventu sacerdotis assistentis et benedicientis.“

¹¹ Orientalium Ecclesiarum 18: „Ad cavenda matrimonia invalida, quando catholici orientales cum acatholicis orientalibus baptizatis matrimonium ineunt, et ad consulendum nuptiarum firmitati et sanctitati necnon domesticae paci, Sancta Synodus statuit formam canonicam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem; ad validitatem sufficere praesentiam ministri sacri, servatis aliis de iure servandis“.

¹² Sacra Congregatio Orientalis, Decretum de matrimoniis mixtis inter catholicos et orientales baptizatos acatholicos: „Crescens matrimoniorum... Ssmus Dominus Noster Paulus, Divina Providentia Papa VI... censuit ac benigne indulsit ut ubique terrarum, ad praecavenda matrimonia invalida intra fideles latini ritus et fideles christianos non-catholicos rituum orientalium, ad consulendum firmitati et sanctitati nuptiarum, ad magis magisque fovendam caritatem inter fideles catholicos et fideles orientales non catholicos, quando catholici sive orientales sive latini matrimonia contrahunt cum fidelibus orientalibus non catholicis, formam canonicam celebrationis pro his matrimoniis obligare tantum ad liceitatem; ad validitatem sufficere praesentiam ministri sacri, servatis aliis de iure servandis...“ (AAS 59 [1967], 165 s.[166]).

CIC einerseits¹³, dann durch can. 834, § 2 CCEO andererseits¹⁴ in die Codices aufgenommen – ist die ordentliche kanonische Eheschließungsform nur mehr zur Erlaubtheit erforderlich. In der näheren Normierung der Gültigkeitserfordernisse für eine derartige, ohne Einhaltung der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform geschlossenen Ehe, weichen die beiden Rechtsordnungen aber auch wieder voneinander ab.

Die Probleme bestehen also gerade in der Frage, welches Recht, lateinisches oder orientalisches Kirchenrecht, bezüglich der Eheschließungsform i.e.S. anzuwenden sei, wenn beide Brautleute einer katholischen Ostkirche angehören, es sich um eine intereklesiale Mischehe handelt, bei der ein Partner der lateinischen Kirche angehört, der andere einer katholischen Ostkirche, oder eine interkonfessionelle Mischehe, bei der ein Partner katholisch, der andere ein orthodoxer¹⁵ Orientale ist, die Eheschließung aber aus rechtmäßigen Gründen, deren Vorliegen hier vorausgesetzt wird, in der lateinischen Kirche erfolgt; oder präziser: Wäre eine solche Ehe gültig, wenn ihr ein delegierter lateinischer Diakon assistiert? Und weiters: Worin besteht bei einer interkonfessionellen Mischehe eines katholischen (lateinischen oder orientalischen) Partners und eines Partners, der einer nicht-katholischen Ostkirche angehört, die ohne Einhaltung der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform (die ja, wie bereits gesagt, nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben ist) erfolgen soll, das zur Gültigkeit im Sinne der Anerkennung dieser Eheschließung durch die katholische Kirche nötige Mindestanfordernis für die Gültig-

¹³ Can. 1127, § 1 CIC: „Ad formam quod attinet in matrimonio mixto adhibendam, servantur praescripta can. 1108; si tamen pars catholica matrimonium contrahit cum parte non catholica ritus orientalis, forma canonica celebrationis servanda est ad licitatem tantum; ad validitatem autem requiritur interventus ministri sacri, servatis aliis de iure servandis“.

¹⁴ Can. 834, § 2 CCEO: „Si vero pars catholica alicui Ecclesiae orientali sui iuris ascripta matrimonium celebrat cum parte, quae ad Ecclesiam orientalem acatholicam pertinet, forma celebrationis matrimonii iure praescripta servanda est tantum ad licitatem; ad validitatem autem requiritur benedictio sacerdotis servatis aliis de iure servandis“.

¹⁵ Ich mache darauf aufmerksam, daß ich „orthodox“ auf alle getauften nicht-katholischen Orientalen beziehe und nicht nur, wie früher üblich, nur auf die nichtkatholischen Byzantiner.

keit, nämlich die „praesentia“¹⁶ bzw. der „interventus“¹⁷ eines „minister sacer“¹⁸, bzw. die Frage, ob also auch ein Diakon tatsächlich *ad validitatem* „präsent sein“ bzw. „intervenieren“ kann.

2. Wenden wir uns nun dem ersten Problem zu, lateinischer Diakon als Assistierender/Segnender einer Ehe zweier katholischer Orientalen, einer interekklesialen Mischehe eines Lateiners und eines katholischen Orientalen bzw. einer interkonfessionellen Ehe zwischen einem katholischen und einem orthodoxen Partner, die nach der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform erfolgen soll.

2.1. Zunächst ein, wenn auch in gewissem Sinn etwas entfernter, Vorläufer des Problems.

Bereits nach Promulgation von CA wurde die Frage ausführlich diskutiert, welche Eheschließungsform bei Ehen von oder mit Orientalen einzuhalten sei, sofern die Eheschließung in der Lateinischen Kirche vor einem ansonst von rechtswegen zuständigen bzw. vom lateinischen sacerdos bzw. Ortspfarrer rechtmäßig delegierten lateinischen „Assistenten“ erfolgen sollte. Durch can. 85 CA war ja, wie bereits gesagt, in bezug auf Orientalen – anders als in der Lateinischen Kirche – auch die Segnung der Ehe durch einen *sacerdos*, also einen Priester oder Bischof¹⁹, *ad validitatem* zum Bestandteil der Eheschließungsform erklärt und somit selbst die formale Weitergeltung von can. 1099, § 1, 3^o CIC/1917²⁰ zunächst fraglich geworden²¹. Eine Argumentationslinie, die von Antoine Wuyts, der sich für die lateinische Eheschließungsform aussprach, hat aber auch für die heutige Diskussion eine, wenn auch nur indirekte, Rolle. Wuyts berief sich nämlich unter anderem besonders auf can. 14, § 1, 2^o CIC/1917: „Peregrini: 1^o Non adstringuntur...2^o Neque legibus in territorii in quo

¹⁶ Siehe den Text, hier Anm. 11 (OE 18) und 12 (CM).

¹⁷ Siehe den Text, hier Anm. 13 (can. 1127, § 1 CIC).

¹⁸ Siehe den Text, hier Anm. 11, 12 und 13 (OE 18, CM und can. 1127, § 1 CIC).

¹⁹ Ich bitte um Entschuldigung, daß ich hier immer wieder *sacerdos* „übersetze“ (und auch noch „übersetzen“ werde); aber schmerzliche Erfahrungen, selbst mit manchen „modernen“ Kanonisten, lassen mir dies doch ratsam erscheinen.

²⁰ Can. 1099, § 1, 3^o CIC/1917: „Ad statutam superius formam servandam tenentur...3^o Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis.“

²¹ Siehe dazu jetzt Fürst, Probleme, 25-28.

versantur, iis exceptis quae ordini publico consulunt, *vel actuum sollemnia determinant*²². Wuyts selbst sah allerdings wohl sehr bald, daß es nicht haltbar war, alle Orientalen in Hinblick auf die Lateiner als peregrini und die gemeinrechtliche Eheschließungsform der Lateiner als *lex territorialis* im Sinne von can. 14 CIC/1917 zu betrachten; außerdem sah er wohl auch ein, daß seine These sogar der von den lateinischen Kanonisten vertretenen herrschenden Lehre widersprach, die – und ich zitiere hier nur den Kommentar von Cicognani-Staffa – klar formuliert war: „Tenentur [orientales] legibus quae actuum sollemnia determinant: ‘locus regit actum’. In hoc tamen quaedam habentur exceptiones: v.g. ubicumque se conferant orientales proprias normas sequuntur in sponsalibus celebrandis et in matrimonio contrahendo”²³. Wuyts hat jedenfalls seine ursprüngliche Argumentation anscheinend nie mehr literarisch oder in Vorlesungen wiederholt.

Nun, die ganze Diskussion war auch so bald beendet – man hatte in Hinblick auf das praktische Ergebnis sehr schnell gesehen, daß man, soweit es eben um die Frage der Eheschließungsform i.e.S., also um die Segnung der Ehe als Bestandteil *ad validitatem* der Eheschließungsform, um des Kaisers Bart stritt. Eine Segnung der Ehe erfolgte ja auch im liturgischen Eheschließungs-Ritus der lateinischen Kirche, so daß damit das entsprechende Erfordernis der orientalischen Eheschließungsform erfüllt war: denn einer besonderen Form der Segnung, etwa in einem besonderen liturgischen Ritus, bedurfte es nicht – und darauf hatte auch sofort Emil Herman, einer der „Autoren“ von CA, unbestritten in seinem Kommentar aufmerksam gemacht²⁴. Nur von Victor J. Pospishil

²² Antoine Wuyts, *Le nouveau droit matrimonial des Orientaux*, in: *Nouvelle Revue Theologique* 71(1949), 829-839 (838); Hervorhebung von mir.

²³ Siehe H. Cicognani – D. Staffa, *Commentarium ad librum primum Codicis Iuris Canonici I, Romae 1939*, 32; Hervorhebung von mir.

²⁴ Aemilius Herman, *Adnotationes ad Motu Proprio „Crebrae allatae sunt”*, in *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 38 (1949), 93-125 (110): „Nulla forma peculiari benedictionis praescripta est. Non sufficit quidem quaelibet benedictio, v. g. S. Blasii... Cum autem can. 91 iniungatur ut in matrimonii celebratione... serventur ritus et caeremoniae in libris liturgicis praescriptis aut legitimis consuetudinibus receptae, benedictio, de qua in can. 85, § 2 agitur, plerumque et ordinarie erit ipsa benedictio liturgica”. Vgl. *innerhalb der allgemeinen Zustimmung dazu selbst Wuyts, Le nouveau droit*, 338: „En tout cas, la formule de cette bénédiction n’est pas prescrite”, sowie auch Acacius Coussa, *Epitome praelectionum de iure ecclesiastico orientali III, Romae 1959*, 195: „voci ‘benedicentis’ plene satisfacit unica sacerdotis intervenientis benedictione (solo crucis signo) contrahentibus data”. Gegen wen

wurde die Diskussion – zunächst unter ausdrücklicher Berufung auf Wuyts und auf can. 14 CIC/1917 – aufgegriffen und gleichzeitig generalisiert: „locus regit actum, a legal maxim, sanctioned by the approval of centuries”²⁵. Gerade letzteres aber bildet die Brücke zur aktuellen Diskussion.

2.2. Die aktuelle kanonistische Diskussion

Die Diskussion in der aktuellen kanonistischen Literatur war (und ist) nun völlig kontrovers, und zwar auch – oder gerade – nachdem durch can. 828, § 2 CCEO²⁶ endgültig klar war, daß der Gesetzgeber des CCEO, in der Tradition aller orientalischen Kirchen bleibend²⁷, die Ausdehnung des Assistenz- bzw. Segnungsrechtes auf Diakone oder gar Laien im CIC nicht in das Ostkirchenrecht übernehmen wollte.

2.2.1. Einige Befürworter der „lateinischen Lösung”

Victor J. Pospishil, der ja, wie gesagt, schon in bezug auf das Verhältnis CIC/1917 einerseits und CA andererseits die These *locus regit actum* vertreten hatte, meldete sich gemeinsam mit John D. Faris praktisch sofort nach Inkrafttreten des CIC wieder im Sinne dieser These zu Wort²⁸ und hielt auch weiterhin konsequent an ihr fest. Demgemäß unterstrich er ausdrücklich, daß, sofern eine

sich also die authentische Interpretation der Pontificia Commissio ad redigendum Codicem Iuris Canonici Orientalis (PCRCICO) vom 3. Mai 1953: „Utrum per verbum can. 85, § 2 [CA] ‘benedicentis’ intelligatur simplex benedictio an requiratur certus ritus liturgicus. R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam” (AAS 45 [1953], 313) richtete, ist zumindest mir nicht bekannt.

²⁵ So noch in *Interritual Canon Law Problems in the United States and Canada*, Chesapeake City 1955, 122 = V. J. Pospishil, *Code of Oriental Canon Law. The Law on Marriage. Interritual Marriage Problems*, Chicago 1962, 137.

²⁶ Siehe hier, Anm 10.

²⁷ Die von Josef Prader einmal vertretene Meinung, in der orthodoxen koptischen Kirche hätten auch Diakone Trauungsvollmacht (Josef Prader, *Interrituelle, interkonfessionelle und interreligiöse Probleme im Ehe recht des neuen CIC*, in: *AkKR* 152 (1983), 407-464 [430, Anm. 28]) war ein Irrtum und wurde von ihm später stillschweigend widerrufen: „Nelle Chiese orientali, cattoliche e non cattoliche, i diaconi non hanno la facolta di benedire matrimoni. In nessuna Chiesa orientale, per quanto risulta dall’esame delle fonti canoniche, il matrimonio viene benedetto dal diacono” (Josef Prader, *Il matrimonio in Oriente e Occidente* (= *Kanonika* 1), Roma 1992, 201).

²⁸ Victor J. Pospishil, John D. Faris, *The New Latin Code of Canon Law and Eastern Catholics*, Brooklyn N.Y. 1984, 32;

Ehe von oder mit Orientalen in der Lateinischen Kirche geschlossen wurde, auch die Eheschließung vor einem delegierten Diakon bzw. gegebenenfalls sogar vor einem delegierten Laien gültig sei²⁹. Er erweiterte seine Begründung allerdings, wenn auch in des weiteren nicht sehr klaren Ausführungen, durch die Behauptung, auch der Diakon sei *sacerdos*³⁰.

Josef Prader vertrat bereits in seiner ersten einschlägigen Arbeit³¹ die These, auf der Basis von LG 29 sei seit dem MP 'Sacrum Diacognatus Ordinem' vom 18.6.1967 „die Erteilung der Trauungsbefugnis an einen Diakon der lateinischen Kirche ermöglicht“, die nach can. 1111, § 1 CIC einem Diakon vom Ortsordinarius oder Pfarrer auch generell delegiert werden könne. Dies gelte nun „zweifelloso auch für den Fall, daß die Zuständigkeit für die Trauung von Angehörigen anderer Rituskirchen von Rechts wegen gegeben ist“. Er wendete sich im Übrigen allerdings klar gegen die Auffassung, ein an sich für die Trauung von Orientalen zuständiger Diözesanbischof könne aufgrund von can. 1112, § 1 CIC auch einen Laien zu Trauungen delegieren: „In den orientalischen Kirchen ist die Segnung der Ehe durch den Priester ein Gültigkeitserfordernis. Der Laie besitzt diese Segnungsvollmacht nicht“; und dies gelte selbst für den Fall, daß einer der Eheschließenden der lateinischen, der andere einer orientalischen Kirche angehört, denn can. 85 CA gelte selbst in diesem Fall³². An diesen Meinungen hielt Prader auch in seinen späteren Arbeiten uneingeschränkt fest³³, wobei er seine Argumentation noch etwas erweiterte. So fühlte er sich bezüglich der Vollmacht des Diakons, zu segnen, durch ein Responsum der

²⁹ Siehe auch Victor J. Pospishil, *Eastern Catholic Marriage Law according to the Code of Canons of the Eastern Churches*, Brooklyn N.Y. 1991, 372; ders., *Eastern Catholic Church law*, Brooklyn N.Y. ¹1993, 471, Staten Island N.Y. ²1996, 574.

³⁰ Pospishil in den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Werken und Stellen: „The present canon states that the delegation can be given to a 'sacerdos'. This is the generic term of a priest and could refer to a bishop, presbyter or deacon“.

³¹ Prader, *Interritueller... Probleme*, 423 f.

³² Prader, *Interritueller... Probleme*, 424.

³³ Josef Prader, *Il matrimonio in Oriente e Occidente*, Roma 1992, 200 s.; ders., *La legislazione matrimoniale latina e orientale*, Roma 1993, 39 -41; ders., *La forma di celebrazione del matrimonio*, in: *Il matrimonio nel Codice dei Canoni delle Chiese Orientali* (= *Studi Giuridici XXXII*), Città del Vaticano 1994, 283-300 (298 mit Anm. 31).

Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis (PCDecrI) vom 13. November 1974 bestätigt³⁴, in der sie zur Frage, „Utrum et quatenus, ad normam canonis 1147, § 1 C.I.C. (1917), Constitutionis dogmaticae Lumen gentium, n. 29 et Litterarum Apostolicarum Sacrum diaconatus ordinem, n. 22 possit diaconus benedictiones sive constitutivas sive invocativas impertire...“ erklärte: „Eas tantum benedictiones impertire... potest diaconus, quae eidem iure expresse conceduntur“³⁵. An anderer Stelle sprach er sich allerdings für das Personalitätsprinzip in Fragen der Eheschließungsform aus³⁶, was eigentlich seiner These von der Ehesegnungs-Vollmacht des delegierten lateinischen Diakons widerspricht.

George D. Gallaro vertrat unter ausdrücklichem Hinweis auf das oben zitierte Responsum der PCDecrI vom 13. November 1974 ebenfalls die Meinung, daß die von einem entsprechend delegierten lateinischen Diakon gesegnete Ehe von Orientalen gültig sei, da der lateinische Diakon die Vollmacht habe, konstitutive und invokative Segnungen zu spenden³⁷.

Michel Thériault äußerte sich sehr vorsichtig in seinem Aufsatz über Probleme, die durch die Präsenz von Orientalen in lateinischen

³⁴ Prader, La legislazione matrimoniale, 39 mit Anm. 41.

³⁵ AAS 66 (1974), 667.

³⁶ Prader, La legislazione matrimoniale, S. 40 f., ging es dabei, gegen Pospishil's *locus regit actum* Stellung zu nehmen. Prader wendete ein, daß dessen These unhaltbar sei, „weil die Form der Feier der Eheschließung, in der kirchlichen Gesetzgebung, nicht vom Prinzip 'locus regit actum' bestimmt ist, also dem Gesetz des Ortes, wie in den zivilen Rechtsordnungen, sondern vom Personalprinzip bestimmt ist, das die Gläubigen auch außerhalb des Territoriums der eigenen Kirche *sui iuris*, der sie angehören, bindet“. Auch andernorts (La forma di celebrazione, 298 s.) sagt er (wieder gegen Pospishil): „Die orientalische Form der Eheschließung, die wesentlich den priesterlichen Segen umfaßt, ist eine Norm des Personalitätsprinzips, das die katholischen und nicht katholischen orientalischen Gläubigen bindet, wo immer sie sich befinden, auch in den lateinischen Gebieten“.

³⁷ George D. Gallaro, Can. 1108. Latin deacon assisting at marriage of two Eastern Catholics. Can a deacon validly assist/bless at the marriage of two Eastern Catholics subject to a Latin Ordinary?, in: Roman Replies and CLSA Advisory Opinions, edd. Kevin W. Vann, James I. Donlon, 1995, 91 s, opinion 24: „...when Eastern Catholics are subjects to a Latin ordinary, it is to be considered as valid the marriage blessed by a Latin deacon who has been duly delegated by the Latin ordinary. The Latin deacon enjoys the faculty of imparting blessings, both constitutive and invocative (AAS 58 [1966]667)“.

Gebieten entstanden sind, zur Frage nach der Eheschließungsform. In Zusammenhang mit der Frage nach der Eheschließungsform bei Mischehen hält er es durchaus für möglich, daß ein lateinischer katholischer Partner und ein orientalischer katholischer Partner gültig vor einem lateinischen Ständigen Diakon heiraten könnten, hält es aber für nicht weise, diese Möglichkeit, die der CIC biete, zu nützen, wenn es sich um eine interkonfessionelle (in seiner Terminologie interekkesiale) Ehe handle. Die engeren Beziehungen, die sich zu den Orthodoxen entwickeln, seien es Wert, dieses oder jenes verschiedene Element im Recht zu opfern³⁸.

Urbano Navarrete hingegen spricht sich uneingeschränkt für eine Segnungsvollmacht des lateinischen Diakons aus³⁹. Seine Argumentation ist kurz zusammengefaßt so: Aufgrund von LG 29 ist der Diakon fähig, einer Ehe nicht nur zu assistieren, sondern auch alle in den liturgischen Büchern für die Zelebration der Eheschließung vorgeschriebenen Riten, einschließlich der Segnungen, zu vollziehen. Diese Fähigkeit könne nun aktualisiert werden durch rechtmäßige Delegation aufgrund von can. 1111, § 1. Dies vorausgesetzt scheine es, daß keine Argumente dafür bestehen, daß ein lateinischer Ordinarius, der nach can. 916, § 5 für Orientalen zuständig sei⁴⁰, die Delegation nicht erteilen könne. Dagegen spreche auch nicht can. 828 CCEO (ritus sacer durch sacerdos), da sich dieser nur an den Ortshierarchen oder Ortspfarrer einer orientalischen Kirche sui iuris richte, aber nicht an den lateinischen Ordinarius, der nur im außerordentlichen Fall, von dem in can. 916, § 5 die Rede ist, ins Spiel kommt. Diese seine Meinung beruhe nun keineswegs auf dem Prinzip *locus regit actum*, sondern auf der Tatsache, daß der lateinische Diakon ontologisch und rechtlich geeignet sei, Ehen zu segnen. Die Gültigkeit und auch die Erlaubtheit sei auch gesichert

³⁸ M. Thériault, Canonical questions brought about by the presence of Eastern Catholics in Latin areas in the light of the „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“, in: *Ius Ecclesiae* 3 (1991), 201-232 (225-229).

³⁹ Urbano Navarrete, *Questioni sulla Forma canonica ordinaria nei Codici latino e orientale*, in: *PerRCan* 85 (1996), 489-514 (bes. 504-506).

⁴⁰ Siehe can. 916, § 5 CCEO: „In locis, ubi nec exarchia quidem pro christifidelibus alicuius Ecclesiae sui iuris erecta est, tamquam proprius eorumdem christifidelium Hierarcha habendus est Hierarcha loci alterius Ecclesiae sui iuris, etiam Ecclesiae latinae...“.

durch den, sofern es notwendig wäre, eintretenden Mechanismus des positiven und wahrscheinlichen Zweifels⁴¹ nach can. 144 CIC⁴² und can. 944 CCEO⁴³. Navarrete spricht sich auch für die Möglichkeit der Delegation eines Laien aus, da ja nicht einzusehen sei, warum der lateinische Ordinarius nicht gemäß can. 1112 CIC einen Laien delegieren könne, der Eheschließung zu assistieren⁴⁴, statt den Rückgriff auf eine Noteheschließung zu gestatten⁴⁵.

2.2.2. Einige Gegner der „lateinischen“ Lösung

Es gibt verständlicherweise auch deklarierte Gegner der „lateinischen Lösung“, so Dimitrios Salachas, Jobe Abbass und (wie wir später sehen werden) der Verfasser dieses Beitrages, zu denen aber wohl auch Bruno Primetshofer zu zählen ist.

Bruno Primetshofer schien sich in seinem Aufsatz über das interrituelle Verkehrsrecht im CCEO⁴⁶ zunächst für eine Vollmacht des lateinischen Diakons zur Segnung einer Ehe, bei der wenigstens ein Eheswerber Orientale ist, auszusprechen. Er verwies dabei auf eine authentische Interpretation der PCRCICO vom 8. Jänner 1953, an

⁴¹ Ich muß bereits an dieser Stelle anmerken, daß ich auf diese schwierige und auch aus doktrinären Gründen sehr sensible Frage, ob unter Umständen eine Supplierung der Vollmacht möglich sein könnte – was mir sehr zweifelhaft erscheint – hier nicht behandeln kann, zumal sie ja nicht direkt mit dem Thema dieses Beitrages verbunden ist. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn ich mich nicht irre, Navarrete der erste ist, der diesen Aspekt im Zusammenhang mit der Ehesegnungs-Vollmacht eines lateinischen Diakons gegenüber Orientalen vorbringt.

⁴² Siehe can. 144 CIC: „§ 1. In errore communi de facto aut de iure, itemque in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti, supplet Ecclesia, pro foro tam externo quam interno, potestatem regiminis executivam. § 2: Eadem norma applicatur facultatibus de quibus in cann.... et 1111, § 1.“

⁴³ Der Verweis Navarretes müßte um can. 995 CCEO ergänzt werden; siehe also can. 994 CCEO: „In errore communi de facto et de iure itemque in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti supplet Ecclesia pro foro et externo et interno potestatem regiminis executivam.“; can. 995 CCEO: Praescripta iuris de potestate regiminis executiva valent, nisi aliter iure communi cavetur vel ex natura rei constat, etiam... de facultatibus, quae ad validam sacramentorum celebrationem aut ministrationem iure requiruntur“.

⁴⁴ Es scheint allerdings auffallend, daß Navarrete in diesem Zusammenhang nur von „assistere“ spricht, nicht von „benedicere“.

⁴⁵ Navarrete, Questioni, 506-508.

⁴⁶ Bruno Primetshofer, Interrituelles Verkehrsrecht im CCEO, in: AkKR 160 (1991), 346-366 (356-359)

der er bemerkenswert findet, daß sich die Entscheidung nicht nach der Rechtsordnung richtet, der der katholische Ehwerber angehört, sondern nach der des assistierenden Geistlichen⁴⁷. Diese authentische Interpretation könne nun einen gewissen Anhaltspunkt für die Lösung der hier anstehenden Frage geben, daß eben der lateinische Diakon eine Ehe zwischen einem Lateiner und einem Orientalen segnen könne⁴⁸. Aber Primetshofer selbst, der ja schon in Zusammenhang mit der erwähnten authentischen Interpretation auf die seither „erheblich geänderten Vorzeichen“ hingewiesen hatte, betonte dann aber sehr deutlich (und erweckt damit doch den Eindruck, daß es sich um seine Meinung handle), daß man gegen diese Auffassung einwenden könne, die orientalische Eheaufassung messe der priesterlichen Segnung eine solche Bedeutung bei, daß ihr – den Fall der Noteheschließung ausgenommen – eine gültige Eheschließung durch einen Diakon einfach nicht „nachvollziehbar“ erscheine; die priesterliche Segnung gehöre sozusagen zum Bereich der „öffentlichen Ordnung (ordre public)“ und diese komme, sofern auch nur ein Ehwerber Orientaler sei, unabhängig davon zum Tragen, wer der Eheschließung assistiert.

Dimitrios Salachas vertrat in aller Deutlichkeit die Ansicht, daß ein lateinischer Diakon gegenüber Orientalen keine Vollmacht zum Segnen einer Ehe habe, weder wenn es sich um die Ehe zwischen einem Lateiner und einem Orientalen, noch um die von zwei Orientalen handle, da dies gegen die theologische und kanonische

⁴⁷ Canonis 85 [CA] interpretatio authentica: „D.I. – Utrum sacerdos, latini ritus, legitime assistens nuptiis inter partem catholicam orientalis ritus et partem acatholicam, sive baptizatam sive non baptizatam, servare debeat praescriptum canonis 1102 § 2 C.I.C. [- der alle „sacri ritus“ bei solchen Ehen untersagte -], an praescriptum can. 85 Litterarum Apostolicarum „Crebrae allatae sunt“. R. Affirmative ad primam partem; negative ad alteram. D.II. – Utrum sacerdos, orientalis ritus, legitime assistens nuptiis inter partem catholicam latini ritus et partem acatholicam, sive baptizatam sive non baptizatam, servare debeat praescriptum canonis 1102 § 2 C.I.C., an praescriptum canonis 85 Litterarum Apostolicarum „Crebrae allatae sunt“. R. Negative ad primam partem; affirmative ad alteram.“ (AAS 45 [1953], 104).

⁴⁸ Ich möchte allerdings gleich hier darauf hinweisen, daß etwa Navarrete, der anscheinend der Meinung ist, daß es sich bei dieser Interpretation nur um ein liturgisches Problem handle, aufmerksam gemacht hat, daß aus dieser Interpretation in Fragen der Eheschließungsform sonst kein Argument für oder wider zu entnehmen sei.

Tradition der orientalischen Kirchen verstoße⁴⁹. Er zitiert in diesem Zusammenhang auch zwei sehr frühe generelle Belege, nämlich aus den sogenannten Apostolischen Konstitutionen (4. Jahrhundert), die bezeugen⁵⁰: „Der Diakon segnet nicht“⁵¹, und: „Dem Diakon ist der Dienst für den Bischof und den Priester zugewiesen; es ist ihm daher nicht erlaubt...einen kleinen oder einen großen Segen zu geben“⁵². Nun muß ich zwar doch darauf hinweisen, daß die Apostolischen Konstitutionen nicht zu den *sacri canones* gehören und daher nicht deren bindende Verpflichtung haben; es gibt aber wohl keinen Zweifel, daß sie die orientalische Auffassung richtig wiedergeben.

Auch Jobe Abbass wendete sich in einer detaillierten Auseinandersetzung mit Pospishil und Prader ausdrücklich gegen die These, daß ein lateinischer Laie oder ein lateinischer Diakon zum Vollzug des *ritus sacer* berechtigt sein könnte⁵³. Sein Hauptargument dabei ist, daß Orientalen verpflichtet sind, ihre eigenen Normen des Eherechts zu befolgen, wo immer sie sich befinden⁵⁴, und eben can. 828 CCEO das Recht, den *ritus sacer* zu vollziehen, also das Recht zur gültigen Segnung einer Ehe, nicht irgendeinem Kleriker zuzusprechen, sondern expresse dem Priester vorbehält, was, wie auch Salachas sagt, der theologischen und kanonischen Tradition des Ostens entspricht.

2.3. Der Autor dieses Beitrages

Ich habe nicht die Absicht, hier auf alle Argumente, die von den Vertretern einer „lateinischen Lösung“ des Problems angeführt

⁴⁹ Dimitrios Salachas, *Il sacramento del matrimonio nel Nuovo Diritto Canonico delle Chiese orientali*, Roma – Bologna 1994, 200 s. mit Anm. 43.

⁵⁰ Die bei Salachas etwas fehlerhafte Zitation habe ich hier nach der kritischen Ausgabe von Metzger korrigiert.

⁵¹ Apostolische Konstitutionen VIII, 28.4: Marcel Metzger, *Les Constitutions Apostoliques III [Livres VII et VIII]* (= Sources chrétiennes 336), Paris 1987, 230/231.

⁵² Apostolische Konstitutionen VIII, 46.11, Metzger, *Les Constitutions Apostoliques III*, 270/271.

⁵³ Jobe Abbass, *Marriage in the Codes of Canon Law*, in: *Apollinaris* 68 (1995), 521-565 (528 – 534). Vgl. auch ders., *Canonical Dispositions for the Care of Eastern Catholics Outside their Territory*, in: *PerRCan* 86 (1997), 321-362 (354 – 359).

⁵⁴ Er zitiert hierbei Cicognani-Staffa (siehe hier, Anm. 23) und Prader (siehe hier, Anm. 36).

werden, einzugehen, schon gar nicht, wenn Argumente, wie nun doch gelegentlich geschieht, eigentlich mit den Problemen höchstens am Rande zu tun haben oder sogar Rechtsnormen evident falsch aufgefaßt wurden.

2.3.1. „Locus regit actum“

Die Antwort auf die Frage nach der „Verbindlichkeit“ eines Axioms⁵⁵ *locus regit actum* bzw. deren Folgen scheint mir für die Beantwortung der hier gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Segnung der Ehe von entscheidender Bedeutung zu sein; denn mir scheint, daß auch diejenigen, die für die „lateinische Lösung“ der Fragen eintreten, aber *locus regit actum* als in diesem Fall anwendbares Prinzip ablehnen, wohl ohne es zu merken, in der Regel letztlich bei diesem „Prinzip“ gelandet sind.

Man kann nun sicher sagen, daß das Axiom *locus regit actum* eine uralte Rechtsregel sei – aber man kann nicht (von der durchaus legitimen Verwendung der Formel in der kanonistischen Literatur als Kurzformel für bestimmte, einzelne Sachverhalte abgesehen) behaupten, es sei auch eine uralte Rechtsregel im Kirchenrecht. Man darf ja nicht völlig darüber hinwegsehen, daß *locus regit actum* weder etwa in den *regulae iuris* des Liber Sextus zu finden ist, noch aus anderen Teilen des Corpus iuris Canonici, oder aus den beiden lateinischen Codices (1917 und 1983) oder dem CCEO oder sonst aus dem Kirchenrecht als Rechtsregel abgeleitet werden kann. Ganz im Gegenteil: In allen drei Codices finden sich zwar einige wenige konkrete Verweise auf Ortsrecht⁵⁶, aber diese Normen lassen eine Generalisierung als kirchenrechtliches Prinzip nicht zu, ja sie widersprechen sogar indirekt einer solchen Generalisierung. Mit anderen Worten und vielleicht etwas überspitzt aus-

⁵⁵ Nur nebenbei: In der Logik wäre Axiom ein Grundsatz, der nicht von anderen Sätzen abgeleitet, d.h. nicht bewiesen werden kann. In diesem Sinne wäre ein „Axiom“ als solches im Recht ohnehin nicht akzeptabel; der Begriff kann nur analog verwendet werden..

⁵⁶ Vgl. ausser can. 14, § 1, 2^o CIC/1917 und seiner „Nachfolgenorm“, can. 13, § 2, 2^o CIC, auch die Norm von can. 1491, § 3, 2^o CCEO bezüglich der *peregrini* sowie einige wenige Normen im Vermögensrecht, darunter den sicher unbedeutenden can. 1528 CIC/1917 und den teilweise gleichlautenden can. 1290 CIC bzw. den in der Formulierung kürzeren can. 1034 CCEO, die sich aber eben im vermögensrechtlichen Bereich befinden und sich hier nur auf eine bestimmte „Kanonisierung“ von zivilem Recht beschränken.

gedrückt: Nicht ein Axiom *locus regit actum* kennt einige Ausnahmen, sondern es gibt einige Normen, die *locus regit actum* als Ausnahme von dem die Regel bildenden gemeinen kanonischen Recht normieren.

2.3.2. Die Bindung der katholischen Orientalen an den CCEO

Ausnahmen vom gemeinen Recht der Ostkirchen sind im Zusammenhang mit unserer Problematik nicht zu erkennen. Es ist also doch wohl so, daß man hier uneingeschränkt von can. 1491, § 1 CCEO auszugehen hat: „Legibus a suprema auctoritate latis” – und eine solche lex ist auch der CCEO selbst – „tenentur omnes, pro quibus datae sunt ubique terrarum, nisi pro determinato territorio conditae sunt...”. Und dies wird noch besonders durch can. 38 CCEO unterstrichen: „Christifideles Ecclesiarum Orientalium, etsi curae Hierarchae vel parochi alterius Ecclesiae sui iuris commissi, tamen propriae Ecclesiae sui iuris permanent ascripti”; denn diese Zuschreibung bedeutet ja auch die Bindung an die Gesetze dieser Kirchen sui iuris, also auch und gerade an den CCEO, sofern eben nicht ausdrücklich Ausnahmen davon gemacht sind, was wiederum, das sei nochmals betont, in der hier gestellten Frage bezüglich der Eheschließungsform nicht geschehen ist⁵⁷. Die Bindung aller Gläubigen an die *leges iuris communis* wird darüber hinaus selbst für die *peregrini* besonders betont: Can. 1491, § 3, 3^o CCEO sagt ohne direkte Ausnahme für diesen Bereich: [peregrini]...”sed obligantur legibus iuris communis...”. Das bedeutet aber, daß tatsächlich ein Axiom *locus regit actum* für unsere Frage bezüglich der Eheschließungsform nicht anwendbar ist. Und das bedeutet des weiteren, daß für Orientalen die Eheschließungsform(en) des CCEO bindend sind, was nun wieder bedeutet, daß zur Gültigkeit einer in der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform erfolgenden Eheschließung, an der zwei katholische Orientalen, oder ein lateinischer und ein katholischer orientalischer Partner, oder ein katholischer Partner und ein orthodoxer Partner beteiligt ist, *servatis de cetero servandis* die Segnung der Ehe durch einen *sacerdos* erforderlich ist.

⁵⁷ Im Übrigen sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstellung eines Orientalen unter einen Hierarchen (Ordinarius) einer anderen Kirche sui iuris aufgrund von can. 916, § 5 CCEO nicht bedeutet, daß dieser Orientale damit auch allen Partikulargesetzen dieses Hierarchen (Ordinarius) unterworfen wäre.

2.3.3. Folge in Hinblick auf die Vollmachten eines lateinischen delegierten Diakons oder Laien

Das vorher Gesagte gilt nun zunächst in Hinblick auf eine Ehesegnung durch einen lateinischen Diakon. Denn es ist nicht möglich, die Frage der Ehesegnung auf die Frage zu reduzieren, ob überhaupt eine Segnung erfolgt ist bzw. eine Segnung wenigstens durch einen nach lateinischem Kirchenrecht dazu Fähigen erfolgt ist, was an sich der delegierte lateinische Diakon wäre. Aber, worauf ich ja schon aufmerksam gemacht habe: Der rechtlich maßgebliche *can. 828, § 2 CCEO* ist darin eindeutig, daß der, der die Ehe segnet, Priester oder Bischof sein muß: „*Sacer hic censetur ritus ipso interventu sacerdotis assistentis et benedicens*“.

Und das und nichts anderes gilt auch bezüglich der Ehesegnung durch einen bevollmächtigten Laien. Denn zunächst muß zur Kenntnis genommen werden, daß man nicht einfach sagen kann: „Ein Laie kann nicht segnen“. In der lateinischen Kirche kann er nicht nur, sondern er müßte bei einer ordentlichen kanonischen Eheschließung, der er aufgrund einer Delegation assistiert, die Ehe auch segnen. Denn einerseits ist es unbestreitbar, daß, wie 1168 *CIC* sagt, bestimmte Sakramentalien (und unter diesen Begriff fallen auch die Segnungen) „*ad normam librorum liturgicorum, de iudicio loci Ordinarii,*“ – der im konkreten Fall, wie bereits erwähnt, sogar der Diözesanbischof selbst ist⁵⁸ – *a laicis quoque, congruis qualitatibus praeditis, administrari possunt*“; und dies ist nun zweifellos auch auf den kraft Delegation einer Eheschließung assistierenden Laien zu beziehen, von dem es ja in *can. 1112, § 2 CIC* heißt: „*seligatur idoneus... qui liturgiae matrimoniali rite peragenda aptus sit*“. Der assistierende Laie ist also an den liturgischen Trauungsritus gebunden; und die *Praenotanda* des *Ordo celebrandi matrimonium* (vgl. die *editio typica altera* von 1990, n. 42) legen aber ausdrücklich fest: „*Praeterea unaquaque Conferentia Episcoporum facultatem habet exarandi ritum proprium Matrimonii... firma tamen lege ut assistens requirat excipiatque contrahentium consensum, et benedictio nuptialis impertiatur*“. Auf dem Hintergrund von *can. 1168 CIC* bedeutet dies also wohl, daß in der

⁵⁸ *Can. 1112, § 1*, siehe den Text, hier Anm. 7.

lateinischen Kirche dieser Segen auch von Laien gespendet werden kann und müßte⁵⁹. Auch in diesem Zusammenhang ist es also wieder can. 828, § 2 CCEO, der mit der Norm, daß der Segnende eben Priester oder Bischof sein muß, die gültige Ehesegnung durch einen Laien bei einer Ehe, an der wenigstens ein Orientale beteiligt ist, verhindert.

2.3.4. Schlußbemerkungen zu diesen Problemen

Zusammenfassend kann ich nur sagen: Meiner Überzeugung nach ist eine Ehe wegen Formmangels in den genannten Fällen an sich nichtig⁶⁰, wenn also beide Brautleute einer katholischen Ostkirche angehören, wenn es sich um eine intereklesiale Mischehe handelt, bei der ein Partner der lateinischen Kirche angehört, der andere einer katholischen Ostkirche, oder um eine nach ordentlicher kanonischer Eheschließungsform zu feiernde interkonfessionelle Mischehe, bei der ein Partner katholisch, der andere ein orthodoxer Orientale ist, die Ehe aber, wenn auch aufgrund einer Delegation des für die Eheschließung zuständigen lateinischen Ordinarius bzw. des Diözesanbischofs selbst von einem lateinischen Diakon oder einem lateinischen Laien gesegnet worden ist. Eine Anmerkung dazu scheint mir allerdings sinnvoll: Die Nichtigkeit der ordentlichen Eheschließungsform schließt nicht aus, daß bei Vorliegen der vom Recht geforderten Voraussetzungen (*periculum mortis, competentem adiri non posse*) diese vom Gesichtspunkt der ordentlichen Eheschließungsform an sich nichtige Eheschließung als Noteheschließung im Sinne von can. 1116 CIC⁶¹ bzw.

⁵⁹ Ich erinnere im Übrigen in diesem Zusammenhang an die bereits zitierte authentische Interpretation der PCRCICO (siehe den Text, hier Anm. 24), die zweifellos nicht obsolet geworden ist und dergemäß keine spezielle Form der Segnung der Ehe erforderlich ist; in diesem Sinne wäre also an sich eine *benedictio nuptialis* gar nicht „übertreffbar“.

⁶⁰ Ich sage bewußt „an sich“, um nicht glauben zu machen, daß sie sich nicht auf andere Weise, z.B. als Noteheschließung (wozu ich gleich ein paar Worte sagen werde) als gültig erweisen könnte.

⁶¹ Can. 1116 CIC: „§ 1. Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo assistens ad normam iuris competens, qui intendunt verum matrimonium inire, illud valide ac licite coram solis testibus inire possunt: 1° in mortis periculo; 2° extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur earum rerum conditionem esse per mensem duraturam. § 2. In utroque casu, si praesto sit alius sacerdos vel diaconus qui adesse possit, vocari et, una cum testibus, matrimonii adesse debet, salva coniugii validitate coram solis testibus“.

can. 832 CCEO⁶² angesehen werden könnte oder, besser gesagt, angesehen werden müßte, sofern die *ad validitatem* geforderten Bestandteile dieser Form gegeben waren. Denn daß die Nupturienten, „qui intendunt verum matrimonium inire“, auch die rechtlichen Unterschiede zwischen der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform und der Form der Noteheschließung kennen müssen, ist nirgends verlangt. Aber nochmals: Eine Eheschließung im Sinne der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform wäre nicht gültig zustande gekommen.

3. Wenden wir uns also nun dem zweiten Problem zu, „praesentia“ bzw. „interventus“ eines „minister sacer“ als Mindestanforderung für die Anerkennung seitens der katholischen Kirche der Gültigkeit einer interkonfessionellen Mischehe eines katholischen (lateinischen oder orientalischen) Partners und eines Partners, der einer nichtkatholischen Ostkirche angehört, die, wenn auch unerlaubt, ohne Einhaltung der ordentlichen kanonischen Eheschließungsform geschlossen wurde.

Durch can. 90, § 1, 2^o CA waren – erstmals – alle Katholiken auch bei Mischehen zur ordentlichen kanonischen Eheschließungsform verpflichtet worden. Dies war gegen die Gewohnheiten in vielen Ländern des Orients, da dort bei Mischehen unter Getauften die Eheschließung in der Kirche des Mannes, aber gelegentlich auch in der der Frau erfolgte; und diese Norm erwies sich so auch als nicht durchsetzbar, was zu einer nicht unerheblichen Zahl von nichtigen Ehen führte⁶³. Um nun den aus dieser Situation entstehenden Problemen zu begegnen, wurde aus rechtlichen, pastoralen und auch ökumenischen Gründen⁶⁴ seitens der katholi-

⁶² Can. 832 CCEO: „§ 1. Si haberi vel adiri non potest sine gravi incommodo sacerdos ad normam iuris competens, celebrare intendentes verum matrimonium illud valide ac licite coram solis testibus celebrare possunt: 1^o in periculo mortis; 2^o extra periculum mortis, dummodo prudenter praevideatur earum rerum condicionem esse per mensem duraturam. § 2. In utroque casu, si praesto est alius sacerdos, ille, si fieri potest, vocetur, ut matrimonium benedicat salva matrimonii validitate coram solis testibus; eisdem in casibus etiam sacerdos acatholicus vocari potest. § 3. Si matrimonium celebratum est coram solis testibus, coniuges a sacerdote quam primum benedictionem matrimonii suscipere ne neglegant.“

⁶³ Vgl. z.B. Pierre Mahfoud, *Les mariages mixtes. Étude historico-canonique*, in *Apollinaris* 38 (1965), 84-95 (93).

⁶⁴ So ausdrücklich CM: „... ad magis magisque fovendam caritatem inter fideles catholicos et fideles orientales non catholicos...“.

schen Kirche diese Verpflichtung zur katholischen Eheschließung bei bestimmten interkonfessionellen Mischehen, so weit es die Gültigkeit betraf, aufgehoben: Zunächst, wie bereits gesagt, seit OE 18 nur für solche zwischen katholischen Orientalen und nicht-katholischen Orientalen⁶⁵, dann durch CM bestätigt und auch auf Ehen zwischen Lateinern und nichtkatholischen Orientalen erweitert⁶⁶, schließlich durch can. 1127, § 1 CIC einerseits⁶⁷, dann durch can. 834, § 2 CCEO andererseits⁶⁸ in die Codices aufgenommen. Als Mindestanforderung für eine Anerkennung derartiger Ehen im Sinne der katholischen Kirche war bzw. ist jedoch die „praesentia“ (so OE 18 und CM) bzw. der „interventus“ (so can. 1127, § 1 CIC) eines „minister sacer“ (also eines Bischofs, Priesters oder Diakons) erforderlich, während can. 834, § 2 CCEO die „benedictio sacerdotis“ (also eines Bischofs oder Priesters) fordert⁶⁹.

Dieser Schritt der katholischen Kirche erregte verständlicherweise große Aufmerksamkeit und zog in der Folge eine große Anzahl von Kommentierungen nach sich bzw. fand natürlich Eingang in sämtliche Lehrbücher des kanonischen Rechts. Die rechtlichen Formulierungen bezüglich der Mindestanforderungen für die Gültigkeit solcher Ehen bzw. die verwendeten Begriffe waren allerdings in Hinblick auf das „Umfeld“ etwas fragwürdig und riefen daher – sofern nicht ein Autor übersehen hatte, daß can. 1127, § 1 CIC und can. 834, § 2 CCEO nicht wortgleich sind – entsprechende Diskussionen hervor. Um nur einige dieser divergierenden Ansichten bzw. Fragen zu nennen: Könnte tatsächlich die „praesentia“ (eines „minister sacer“), also die bloße (passive) Anwesenheit genügen? Was bedeutet konkret der dann in can. 1127, § 1 CIC statt „praesentia“ verwendete Begriff „interventus“: die Segnung der Ehe oder genügt doch auch etwas anderes, oder bringt er in Wirklichkeit keine inhaltliche Änderung zu „praesentia“? Umfaßt der Begriff „minister sacer“ tatsächlich auch den Diakon? Ich verzichte hier auf die Nennung von Autoren und von Details

⁶⁵ Siehe den Text, hier Anm. 11.

⁶⁶ Siehe den Text, hier Anm. 12.

⁶⁷ Siehe den Text, hier Anm. 13.

⁶⁸ Siehe den Text, hier Anm. 14.

⁶⁹ Beide Codices betonen zusätzlich, wie schon OE 18 und *Crescens matrimoniorum*, ein auch viel diskutiertes „servatis aliis de iure servandis“. Aber aber dies gehört, so interessant es auch wäre, nicht zum Thema dieser Arbeit.

ihrer Ausführungen⁷⁰. Ich meine, daß auf die eben genannten, für meinen Beitrag interessanten Fragen nur eine Antwort möglich und für sie eine ausreichende Begründung bereits in OE 18 bzw. CM genannt ist: Der Begriff „*praesentia*“ und, nur etwas klarer, der Begriff „*interventus*“ bezieht sich auf ein aktives Mitwirken bei der Eheschließung, nämlich auf die Segnung der Ehe; und der Begriff „*minister sacer*“ umfaßt in diesem Zusammenhang nicht, wie sonst, auch den Diakon, sondern nur den Priester oder Bischof⁷¹. Dies ist evident, wenn der rechtliche Zweck dieser Regelung erfüllt werden soll; sie soll dienen „*ad cavenda matrimonia invalida*“ (OE 18) bzw. „*ad praecavenda matrimonia invalida*“ (CM). Dies setzt aber voraus, daß auch auf das Grunderfordernisse der Eheschließung nach orthodoxer Auffassung Rücksicht genommen werden wird, und das ist eben die *benedictio sacerdotis*. Denn der Ersatz ungültiger Ehen durch „hinkende“ Ehen war und ist wohl kaum das Interesse des katholischen kirchlichen Gesetzgebers.

4. Ergebnis meines Beitrages

Ich kann nur wiederholen, daß in allen hier behandelten Fällen eine gültige Eheschließung im Sinne der ordentlichen kanonischen Form der Eheschließung nicht ohne priesterliche Segnung zustande gekommen kann. Ich bin mir allerdings auch darüber im Klaren, daß die Positionen in der Zwischenzeit so verfestigt geworden sind, daß unter den gegebenen Umständen ein Ende der Diskussionen mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.

Nun ist bereits in den *Communicationes des Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis* 27 (1995), 211, unter den „*Quaestiones quaedam studio Pontificii Consilii submissae*“ zu lesen: „– de relatione inter can. 828; 830, § 1 CCEO et can. 1111, § 1 CIC“. Müssen wir noch lange auf eine Entscheidung warten?

⁷⁰ Es sind einfach zu viele Autoren und die Differenzen manchmal zu geringfügig bzw. und/auch für Problem und Ergebnis zu unergiebig, daß ich meine, mir dies erlauben zu können.

⁷¹ So ist ja auch die Regelung in can. 834, § 2.